

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luftfahrttechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt (Hochschule Ingolstadt) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Fächer und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Vorpraxis und praktisches Studiensemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (RaPO, GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt vom 23. Oktober 2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Luftfahrttechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Be-

rufstätigkeit als Ingenieur oder Ingenieurin der Luftfahrttechnik befähigt. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Luftfahrttechnik sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ³Durch die Bildung von Studienschwerpunkten wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen, womit aber keine Spezialisierung verbunden ist. ⁴Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. ⁵Internationale Aspekte sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend globalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen und sich auch auf globalen Märkten zu behaupten.

- (2) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss bestätigt die umfassende Vertiefung eines ausgewählten Studienschwerpunktes und schließt eine an wissenschaftlicher Arbeitsweise orientierte Bachelorarbeit ein. ³Die Absolventen sind fähig, mit dem erworbenen ingenieurwissenschaftlichen Instrumentarium in Wirtschaft und Verwaltung besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester und enthält ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Ab dem sechsten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen Schwerpunkt auswählen.

§ 4

Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module und Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

²Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. ³Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

- (2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. ¹Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ausgewählte Fächer einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist,

6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
 7. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
 8. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
 9. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 10. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfordert, dass alle Prüfungen aus folgenden Modulen/Fächern erbracht werden:
- Nr. 1.1 Ingenieurmathematik 1
 - Nr. 1.2 Ingenieurmathematik 2
 - Nr. 2.1 Werkstofftechnik 1
 - Nr. 3.2 Konstruktion 1
 - Nr. 4.2 Statik und Dynamik
 - Nr. 7.1 Technische Thermodynamik Grundlagen
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis auf insgesamt drei Ausnahmen in allen Prüfungen sowie in allen bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters sowie in mindestens fünf Prüfungen oder bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen von Pflichtfächern aus dem dritten und vierten Studiensemester mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.

- (4) Zum Studium der Studienschwerpunkte ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten und zweiten Semesters sowie in mindestens fünf Prüfungen oder bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen von Pflichtfächern aus dem dritten und vierten Studiensemester mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt hat.

§ 8

Vorpraxis und praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die Vorpraxis umfasst insgesamt zwölf Wochen. ²Sie ist vor Studienbeginn oder in den vorlesungsfreien Zeiten bis spätestens zu Beginn des vierten Studiensemesters abzuleisten.
- (2) Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen auf Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg abgelegt“ („m.E.“) erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der APO FHI enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der APO FHI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 zur APO FHI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2010/2011 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 29.03.2010 sowie des Beschlusses des Hochschulrats vom 13.04.2010 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.05.2010, Az. D 5-H3441.IN/1/6, zur Einrichtung des Bachelorstudienanges Luftfahrttechnik und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 22.07.2010

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger
Präsident

Die Satzung wurde am 22.07.2010 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.07.2010.